

Mitteilungen des AAV



PROF. DR. MICHAEL WALTER, JUSTIZVOLLZUGSBEAUFTRAGTER
DES LANDES NRW, IM INTERVIEW

„ANWÄLTE IN EUROPA“ -
BEITRAG DES GEORG-PRASSER-PREISTRÄGERS ARPAD FARKAS

WECHSEL AN DER VORSTANDSSPITZE DES AAV



» Ich habe mich
für ra-micro
entschieden,
weil ich heute
schon an
morgen denke «

RA Ralf Bartmeier
Kanzlei Dr. Heller, Epe & Partner, Olpe



www.ra-micro-koeln.de

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das einzig Beständige im Leben ist der Wandel und die Veränderung.

Das mussten wir vom Vorstand leider auch erfahren, als unser viel geschätzter Vorsitzender, Herr Joußen, seinen Rücktritt verkündete. In diesem Heft möchten wir seinen durchaus nicht selbstverständlichen, großartigen Einsatz für den Verein würdigen und Ihnen auch unsere neue Vorsitzende, Frau Christiane Willms, kurz vorstellen.

Der von Herrn Joußen noch initiierte allgemeine Stammtisch für alle Anwälte/ Anwältinnen soll demnächst wieder stattfinden, so dass wir auch hierbei ein Stück Beständigkeit fortsetzen können. Eine gesonderte Einladung wird noch ergehen und wir hoffen wieder auf Ihr Interesse.

In unserem Interview haben die Kolleginnen Dr. Fischer und Becks dieses Mal Herrn Prof. Michael Walter zu seiner neuen Funktion als Landesbeauftragter für das Strafvollzugswesen in Nordrhein-Westfalen befragt.

Dass unsere Mitteilungen auch andersorts gelesen werden, zeigt uns die Kollegin Dr. Rademacher aus Bonn, die wir für dieses Heft als Autorin über ihre Tätigkeit in der Referendararbeitsgemeinschaft gewinnen konnten.

Um dem erfolgreichen Konzept dieser Mitteilungen durch eine Auflagen-erhöhung und einer für die Anwaltschaft werbewirksamere Verteilung Rechnung tragen zu können, haben wir vom Redaktionsteam Ideen entwickelt, welche die Kollegin Bohnenkamp für Sie zusammengefasst hat.

Über Rückmeldungen und eine weitere, aktive Mitarbeit durch Sie alle würden wir uns freuen!

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen für den gesamten Vorstand.



Nicole Kortz
stellvertretende Vorsitzende des AAV
Rechtsanwältin, Düren

Kontakt zur Redaktion: Telefon **0241 - 50 34 61**
oder Email info@aachener-anwaltverein.de

Seite 3
INHALT | EDITORIAL

*Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren
REDAKTION*

Seite 4-5
IM INTERVIEW:

*Prof. Dr. Michael Walter,
Justizvollzugsbeauftragter
des Landes NRW
Dr. Susanne Fischer,
Rechtsanwältin, Aachen*

Seite 6-8
GEORG-PRASSER-PREIS

*Anwälte in Europa
Arpad Farkas
Preisträger des Georg-Prasser-Preis
Rechtsanwalt, Eschweiler*

Seite 9
WECHSEL AN DER VORSTANDSSPITZE

*Verabschiedung von
Franz-Josef Joußen,
Rechtsanwalt & Vorstandsmitglied
& Vorstellung der Nachfolgerin
Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen
Detlev Maschler,
Vorstandsmitglied des AAV,
Pressesprecher,
Rechtsanwalt, Aachen*

Seite 10
DER AAV BEIM CHIO 2011

*Monika van Dawen,
Geschäftsführerin des AAV,
Rechtsanwältin, Aachen*

Seite 11
PARKPLÄTZE

*Walter Schreiber,
Rechtsanwalt, Aachen*

Seite 12
REFERENDARAUSBILDUNG

*Dr. Nicole Denise Rademacher,
Anwaltskanzlei Dr. Rademacher, Bonn*

Seite 13
LOSSPRECHUNG

Seite 14-15
BUCHBESPRECHUNG

*„Himmel auf Rührei“ von
Birte Meyer, Rechtsanwältin
Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren*

Seite 16-21
NEWS & AKTUELLES

*Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen
Walter Schreiber,
Rechtsanwalt, Aachen*

Seite 22
MEHR GEWICHT FÜR DIE MITTEILUNGEN

*Frau Bohnenkamp,
Rechtsanwältin, Düren*

Seite 23
GESCHÄFTSSTELLE | IMPRESSUM

Im Interview: Prof. Dr. Michael Walter, Justizbeauftragter des Landes NRW und Susanne Fischer.



In Nordrhein-Westfalen ist zum 20.12.2010 das Amt des Justizvollzugsbeauftragten des Landes neu eingerichtet worden.

Aufgabe des Justizvollzugsbeauftragten ist es, kontinuierlich Analysen der organisatorischen Strukturen des Justizvollzugs vorzunehmen und auf dieser Grundlage Empfehlungen zu erarbeiten. Daraus soll ein jährlich zu veröffentlichender Tätigkeitsbericht erwachsen, der dem Rechtsausschuss zur Verfügung steht.

Professor Dr. Michael Walter wurde am 01.01.2011 zum ersten Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW ernannt

und hat zum Frühjahr ein Büro in Köln Ossendorf bezogen. Prof. Walter war von 1977-1984 Professor an der Universität Hamburg und lehrte seit 1984 an der Universität zu Köln. Dort hat er bis zu seiner Emeritierung 2009 den Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht geleitet.

Prof. Walter ist mir persönlich bekannt, da ich bei ihm promovieren durfte. Er hat sich auf meine Anfrage erfreulicherweise sofort bereit erklärt, für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen, um von seinen neuen Aufgaben und Erfahrungen zu berichten. Ich hatte ihm mitgeteilt, dass im Aachener Anwaltverein viele Kollegen und Kolleginnen an der neuen Entwicklung in Fragen des Strafvollzugs regen Anteil nehmen. Dies insbesondere, weil in Aachen eine der größten Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens beheimatet ist und hier auch die Maßregel der Sicherungsverwahrung bislang vollstreckt wurde.

AAV:

Wie kam es nach Ihren Kenntnissen zur Einrichtung des Amtes des Justizvollzugsbeauftragten? Ist die Schaffung dieser Funktion auf die öffentliche Berichterstattung von Missständen im Strafvollzug z.B. auch in Aachen zurückzuführen?

Prof.Dr.Walter:

Das Amt des Justizvollzugsbeauftragten ist aus der Tätigkeit des vorherigen Ombudsmannes entstanden. Der Justizvollzugsbeauftragte hat dessen Aufgaben übernommen, ist ebenfalls Ansprechpartner für alle am Vollzugsgeschehen Beteiligten, hat außerdem aber die zusätzliche Funktion, den Justizminister bei der Planung und Fortentwicklung des Vollzuges zu beraten. Der Ombudsmann war seiner Zeit eine Antwort auf den Foltermord im Siegburger Jugendgefängnis im Jahre 2006.

AAV:

Ist der Standort Ihres neuen Büros gegenüber der größten Haftanstalt in NRW zufällig gewählt worden?

Prof.Dr.Walter:

Es kommt nicht so sehr auf die Größenordnungen an, vielmehr darauf, den unmittelbaren Kontakt mit der Praxis zu haben. Köln-Ossendorf ist von seinen baulichen Voraussetzungen her kein Mustergefängnis, jedoch eine Einrichtung, in der sich viele Probleme des geschlossenen Vollzuges spiegeln und tagtäglich bewältigt werden müssen. Ich habe bereits wiederholt den kurzen Weg nutzen können, um mir in Einzelfragen rasch die nötige konkrete Anschauung zu verschaffen. Freilich macht das den kontinuierlichen Besuch in den anderen 36 Haftanstalten des Landes in keiner Weise entbehrlich. Denn die jeweils inhaftierten Gefangenen und die örtlichen Gegebenheiten sind teilweise höchst unterschiedlich. Der Reiz des Kölner Standorts reduziert sich im Übrigen nicht

auf das dortige Gefängnis. Hier finden sich u.a. nahezu alle einschlägigen Behörden und Kooperationspartner, vom Kriminologischen Institut der Universität über das Täter-Opfer-Servicebüro bis hin zum Oberlandesgericht.

AAV:

Für welche Art von Anliegen sind Sie zuständig und welche werden in der Praxis an Sie gerichtet?

Prof.Dr.Walter:

Geregelt ist die Zuständigkeit in einer Allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministeriums. Darin wird auf "Eingaben" abgehoben, die alle vom nordrhein-westfälischen Justizvollzug Betroffenen an den Justizvollzugsbeauftragten richten können. Eingaben sind - der Legaldefinition folgend - "Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweise". Und alles kommt auch in der Praxis vor: Gefangene klagen beispielsweise darüber, dass der Arzt sie als Simulanten verdächtige und ihre Beschwerden nicht ernst nehme, dass der Einkauf unbefriedigend geregelt sei, aber auch dass sie nicht in eine andere Anstalt verlegt werden, wo sie leichter und häufiger besucht werden könnten. Bedienstete fühlen sich ungerecht behandelt, nicht hinreichend anerkannt oder gar gemobbt oder sie haben Probleme mit der Dienstwohnung. Angehörige sorgen sich um die Gesundheit von Gefangenen u.s.w. Ich könnte Ihnen eine lange Liste zusammenstellen. Die meisten Eingaben stammen von Gefangenen. Doch kommt es nicht entscheidend auf die Zahl an, sondern darauf, was sich hinter einem Schreiben oder einem mündlichen Vorbringen verbirgt. Da kann auch ein einzelner Hinweis, zum Beispiel auf die Praxis der Disziplinarmaßnahmen, sehr hilfreich sein.

AAV:

Nachdem Sie auch mit Beratungsaufgaben betraut sind, nach welchen Auswahlkriterien gehen Sie in der Bearbei-

tung von Einzelfällen vor?

Prof.Dr.Walter:

Schon der Ombudsmann besaß die Freiheit, sich lediglich mit den Eingaben zu befassen, deren Bearbeitung er für sinnvoll hielt. In der Tat darf man sich nicht verzetteln und sollte nicht auf Feldern tätig werden, für die andere berufen sind. Meine Maxime lautet, dass sich meine MitarbeiterInnen und ich um einen einzelnen Fall umso intensiver kümmern, je mehr existentielle Fragen oder Fragestellungen betrifft, die einen allgemeineren strukturellen Hintergrund erkennen lassen. Andererseits verweisen wir bei einzelnen Rechtsfragen auf das informelle Gespräch mit den Anstaltsbediensteten und dann gegebenenfalls auf das gerichtliche Antragsverfahren, wobei zugleich die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe empfohlen wird. Um es deutlicher zu machen: Wenn eine Frau Sorgen hat, ihr Gehirntumor werde nicht schnell genug behandelt, telefoniere ich noch am gleichen Tage, wenn sich ein Gefangener über Drogenkontrollen beschwert, geht es um eine Problematik die nicht selten über den Einzelfall hinausweist und schnell den Justizvollzugsbeauftragten interessiert. Wenn hingegen beklagt wird, aus der Habe sei ein wertvolles Elektrogerät verschwunden, sind eher andere gefragt, nicht zuletzt der Anstaltsbeirat, der die örtlichen Verhältnisse kennt und zu entkrampfenden informellen Erledigungen beitragen kann. Für notwendige rechtliche Klärungen, ob beispielsweise die Verweigerung eines Langzeitbesuchs rechtswidrig ist, sind die Gerichte da. Jede Eingabe wird bei uns in der Runde kurz besprochen, im Falle einer Nichtbefassung bemühen wir uns, den Absendern Hinweise zu geben, wie sie ihr Anliegen weiterverfolgen können.

AAV:

Ihre Aufgabe besteht darin, Empfehlungen auszusprechen. Wie ziehen Sie Schlussfolgerungen bzw. wie gehen Sie in der Erfassung vor? Werden Statistiken erstellt und wenn ja mit welchen Bezügen?

Prof.Dr.Walter:

Bei der Bearbeitung von Einzeleingaben ergeben sich Fragen, die klärungsbedürftig erscheinen und dann Überlegungen in Gang setzen, wie die Materie besser geregelt werden könnte. Ein Beispiel: Ein Gefangener des Jugendvollzuges berichtet, er sei wegen einer körperlichen Auseinandersetzung disziplinarisch bestraft worden, obwohl er gar nicht "angefangen" habe. Trotz bestrittenen Sachverhalts wird von der JVA aus Gründen von "Sicherheit und Ordnung" gleichsam eine "Strafe in der Strafe" vollstreckt. Die ebenfalls eingereichte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führt dann erst später zu einer gerichtlichen Klärung. Warum hier diese Reihenfolge, wenn es bei Beamten aus guten Gründen in der umgekehrten Reihenfolge geht und zunächst das Strafverfahren abgewartet wird? Hat der Jugendvollzug keine erzieherischen Mittel, um mit derartigen Situationen fertig zu werden? Ich stelle mich nicht als Besserwisser hin, sehr wohl aber nerve ich mit unbequemen Fragen. Die Sache wird weiterverfolgt, und zwar nicht "gegen" den Vollzug, sondern in einer Arbeitsrunde mit dem Vollzug. Am Ende werden Einschätzungen und Beurteilungen stehen, im Idealfall übereinstimmende. Statistiken stellen wir für die nähere Erfassung der Eingaben und Anstaltsbesuche auf, sonst gibt es die Kooperation, nicht zuletzt mit dem Kriminolo-

gischen Dienst des Landes. Auf entsprechende Angaben habe ich schon für das höchst sinnvolle Vorhaben des Justizministers hingewiesen, die Ersatzfreiheitsstrafe zurückzudrängen. Wir müssen im Ergebnis wissen, was im Detail mit welchen Strategien wirklich erreicht worden ist - oder erreichbar erscheint.

AAV:

Die Unabhängigkeit des Justizvollzugsbeauftragten und seine Befugnisse sind in einem neuen Statut festgeschrieben. Wie weit reichen Ihre Befugnisse? Können Sie auch im Einzelfall intervenieren?

Prof.Dr.Walter:

Die Unabhängigkeit ist ein hohes Gut, das es mir ermöglicht, meine Einsichten aus der jahrelangen Arbeit an der Universität an die Praxis heranzutragen, nicht als Bedrohung, vielmehr als Angebot zum besseren und tieferen Verstehen von Zusammenhängen. Ich brauche keine Anweisungen zu befolgen, werde im Gegenteil an der Entwicklung einer vernünftigen Vollzugspolitik beteiligt. Das gilt für die Erarbeitung der Leitlinien für den NRW-Vollzug ebenso wie für die Konzeption neuer Gesetze.

Ein besonderes Anliegen ist mir die „opferbezogene Vollzugsgestaltung“. Wenn wir zu Recht die Resozialisierung des Täters fordern, dürfen wir auf der anderen Seite das Opfer nicht vernachlässigen. Unfruchtbar und sogar schädlich sind freilich Versuche, Opferaspekte gegen den Täter zu wenden und in eine Konfrontation zu geraten. Überzeugend ist demgegenüber eine integrative Sicht, die Wiedergutmachungsgesichtspunkte ebenso umfasst wie den konkreten Opferschutz. Beides muss in das Vollzugsgeschehen „hineingedacht“ werden, beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem sogenannten „Übergangmanagement“ (früher: Entlassungsvorbereitung und Nachsorge). Wir haben hier einen Arbeitsschwerpunkt gebildet und einen Beirat gewonnen, der uns die einzelnen relevanten Vollzugs- und Lebensbereiche öffnen soll.

Der Justizvollzugsbeauftragte hat keine Handhabe, um in einen Einzelfall regelnd einzugreifen. Das ist gut so, denn dafür sind gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde und die Gerichte da. Das Handwerkszeug des Justizvollzugsbeauftragten ist letztlich die Sprache, mit der er sich Gehör verschaffen und überzeugen kann. Wichtig ist natürlich das Gespräch mit der „Haus Spitze“ des Justizministeriums, insoweit ist das Gehör sogar in der bereits erwähnten AV als Rechtsanspruch formuliert.

Gegenwärtig erlebe ich die Arbeit als anregend und weiterführend. Wie man das Ganze aus der rückblickenden Distanz einmal beurteilen wird, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt freilich noch nicht sagen. Aus meiner Sicht ist schon der Umstand, dass es eine solche Instanz unabhängig von der administrativen Hierarchie gibt, ein gutes Zeichen für unsere ausdifferenzierte und auf Balance achtende Rechtskultur.



Das Interview führte Frau Kollegin Dr. Susanne Fischer Rechtsanwältin, Aachen

„S'il y avait un peuple de dieux, il se gouvernerait démocratiquement." ("Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren") schrieb Jean-Jacques Rousseau 1761 in seiner staatsrechtlichen Schrift "Du contrat social ou Principes du droit politique".

Mit dieser Schrift prägte er als einer der ersten Europäer den Begriff und eine bestimmte Vorstellung von Volkssouveränität. Mit dieser Schrift und mit Rousseau wird auch heute noch die Legitimität von Volksentscheidungen begründet. Erstaunlich. Beendet er mit diesem Ausspruch doch das Kapitel, das sich mit der Staatsform der Demokratie beschäftigt. Erstaunlich, weil das Zitat vollständig lautet: "Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren.

anwälte in europa

kann das volk es wirklich besser?

sollte eine volksbefragung auch demokratische entscheidungen des parlaments abändern dürfen?



Eine so vollkommene Regierung passt für uns Menschen nicht."

Ich, Árpád Farkas, Rechtsanwalt in Einzelkanzlei aus Eschweiler kann mich mit Rousseau nicht vergleichen.

Deshalb klingt der gleiche Gedanke aus meinem Munde ganz anders. Viel schlichter, aber auch viel unhöflicher.

"Kann das Volk es wirklich besser? Sollte eine Volksbefragung auch demokratische Entscheidungen des Parlaments abändern dürfen?"

Nein! Ich finde: Nein!

Mit einem Beispiel und dem Blick auf mein eigenes Demokratieverhalten möchte ich meine Aussage begründen, die Aussage Rousseaus in unsere heutige Zeit der "Anwälte in Europa", der "Partner ohne Grenzen" übertragen.

Bei der Auswahl eines Beispiels fiel es mir schwer, den tagesaktuellen Verlockungen zu widerstehen.

Ich entschied mich schließlich für die Europäischen Berufsregeln für Rechtsanwälte. Als Beispiel dient mir die Fiktion, die von der CCBE-Vollversammlung bereits beschlossenen Berufsregeln würden in allen Mitgliedsstaaten durch nationales Recht für ausschließlich verbindlich erklärt.

In Deutschland also durch Beschluss der Satzungsversammlung.

Zugegeben, auf den ersten Blick ziehe ich mit diesem Beispiel weitere Kreise, als es das Thema zuzulassen scheint. Aber das Thema meiner Rede hinterfragt, ob es das Volk besser kann. Ob das Volk demokratische Entscheidungen eines Parlaments korrigieren können soll.

Warum darf sich diese Frage nicht auch auf Entscheidungen eines berufsständischen Parlaments erstrecken? Ich erkenne, dass ich mit diesem Beispiel -sine ira et studio - eine der letzten bedeutenden Bastionen unseres Standes angreife.

Aber wenn das Volk es besser als ein Parlament können soll, dann bitte ausnahmslos, dann besser als jedes Parlament, dann auch besser als unsere Satzungsversammlung.

Anhand dieses Beispiels möchte ich auf drei ausgewählte Aspekte meines eigenen Demokratieverhaltens blicken. Auf mein eigenes Demokratieverhalten und nicht auf das des Volkes, weil ich mit dem Finger nicht auf andere zeigen möchte. Deswegen ist dann aber auch die Ursprungsfrage kurzzeitig und nur vorübergehend leicht zu korrigieren:

Kann ich es wirklich besser? Sollte meine Befragung auch die demokratische Entscheidung unserer Satzungsversammlung abändern können

Ich finde: Nein! Nein, denn es fehlt mir an Zeit und in der Folge davon an Kompetenz! Es fehlt mir an Zeit, die erforderlichen Informationen zu beschaffen, um mir das notwendige Fachwissen anzueignen, damit ich die richtige Entscheidung treffen kann.

Zum Beispiel bei den Europäischen Berufsregeln. Es fehlt mir die Zeit, mir ein Bild über die „Anwälte in Europa“ und den berufsrechtlichen Rahmen dieser „Partner ohne Grenzen“ zu machen. Ich kann mir keinen Überblick über alle einzelnen Berufsregeln für Rechtsanwälte in allen einzelnen Staaten verschaffen, deren Organisationen Mitglied des CCBE sind.

Es fehlt mir die Zeit, zu vergleichen, positives zu übernehmen, unzweckmäßiges zu verwerfen, Raum für nationale Besonderheiten zu eröffnen, allgemeine Grundwerte zu erkennen und sinnvolle Grenzen der Berufsausübung verbindlich festzuschreiben.

Damit fehlt mir in der Folge aber auch die Kompetenz, die Empfehlung meiner Satzungsversammlung fachlich fundiert zu hinterfragen.

Natürlich könnte ich diesen Mangel beheben. Ich müsste doch erkennen, welche großartige Möglichkeit mir in den Schoß gelegt wird. Welches Privileg und welches Glück es ist, selbst über die Grenzen der Berufsausübung der „Anwälte in Europa“ zu entscheiden. Dann müsste es mir auch möglich sein, mir die Zeit zu nehmen, meine Prioritäten zu verschieben.

Richtig. Aber eine Woche hat 168 Stunden. 50 Stunden gehören durchschnittlich der Arbeit, inklusive An- und Abfahrt. 56 Stunden dem Schlaf inklusive Vor- und Nachbereitung. 7 Stunden der Kleidung und Körperhygiene, ohne besondere Vor- und Nachbereitung. 14 Stunden der Nahrungsaufnahme, 21 Stunden der Familie. Drei Wochen Jahresurlaub entsprechen ca. 10 Wochenstunden. Macht summa summarum 158 Wochenstunden verplante Zeit.

Damit verbleiben 10 Stunden pro Woche, also durchschnittlich 1,43 Stunden pro Tag Freizeit. Dies entspricht fast 86 Minuten. 86 Minuten für alles, was mir neben Familie, Beruf und Schlaf wichtig ist. 86 Minuten für Sport, ehrenamtliches Engagement, das Gespräch mit Freunden. 86 Minuten pro Tag könnte ich also für die Abstimmung über die Berufsregeln investieren.

Bei allem Respekt für die Geschwindigkeit meiner eigenen Auffassungsgabe: Das reicht nicht, um sich eine fachlich fundierte und letztlich staatstragende Meinung zu bilden.

**kann ich es wirklich besser?
nein, denn ich bin leicht manipulierbar!**

Kann ich es wirklich besser? Nein, denn ich bin leicht manipulierbar!

Weil ich so wenig Zeit habe, kann mich derjenige manipulieren, der mir Informationen schnell und leicht verständlich zur Verfügung stellt.

Er kann mich z.B. dadurch manipulieren, dass er mir eine wichtige Information vorenthält. Vielleicht enthält mein Fachmedium mir die Entscheidung des EuGH vom 05.04.2011 vor. Danach steht die Dienstleistungsrichtlinie dem vollständigen Verbot von Kundenaquisehandlungen für Angehörige eines reglementierten Berufs entgegen.

Wäre mir das sachliche Werbegebot in Ziffer 2.6.2. der Europäischen Berufsregeln zu streng, dann wäre gerade diese Information für mich besonders wichtig. Wollte ich eine liberalere Regelung, eine die Werbung zulässt, Werbung, die diesen Namen verdient, dann wüsste ich gerne vor der Befragung von diesem Urteil.

Natürlich könnte man jetzt einwenden, dass ich schlau genug sein sollte, solche Art von – bewusster oder unbewusster - Manipulation zu erkennen und ihr zu widerstehen. Man könnte einwenden, dass das Geschenk staatstragend entscheiden zu dürfen, die Mühe wert sein sollte, sich nur von vertrauenswürdigen und seriösen Fachmedien umfassend informieren zu lassen. Richtig.

Aber erstens, gibt es immer einen, der schlauer ist als man selbst. Wenn gerade derjenige mich manipulieren will, wird er auch einen Weg finden, es zu tun, ohne dass ich es bemerke. Zweitens muss ich mir eingestehen, dass ich ab und an manipuliert werden will. Ich bin der Informationsfülle der digitalen Datenströme die täglich auf mich einstürzen oft überdrüssig.

Ich bin oft dankbar, wenn ein anderer für mich die erste Vorauswahl und Gewichtung von Informationen übernimmt. Genau mit dieser ersten Vorauswahl und Gewichtung von Informationen beginnt aber schon die Manipulation meiner Entscheidung.

Kann ich es wirklich besser? Nein, denn ich werde meine demokratischen Möglichkeiten nicht nutzen!

Schon jetzt nutze ich nicht alle Einflussmöglichkeiten, die mir unsere mittelbare Demokratie gewährt. Es ist daher gar nicht erforderlich, mir durch eine andere Demokratieform noch mehr Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. Zwar erfülle ich meine Mindestpflichten und nehme an jeder Wahl teil, die mir angeboten wird. Ob Europa-, Bundestag-, Landtags- oder Kommunalwahl, ob zur Satzungs- oder Vertreterversammlung, ob zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder zum Vorstand des örtlichen Anwaltvereins. Ich nehme an jeder Wahl teil.

Aber wenn mir das sachliche Werbegebot der Europäischen Berufsregeln zu streng ist, wenn ich mir eine liberalere Regelung wünsche, dann kann ich mich doch selbst in die Satzungsversammlung wählen lassen. Von dort aus kann ich diese Regelung durchsetzen.
Oder ich kann mich in den Vorstand meines örtlichen Anwaltvereins oder gar des DAV wählen lassen.

Auch von hier aus kann diese berufspolitische Änderung angestoßen werden. Ich kann auch einen Aufsatz über Sinn und Unsinn eines sachlichen Werbegebots schreiben und mich an der wissenschaftlichen Diskussion beteiligen.

Ich könnte doch wenigstens persönlichen Kontakt mit einem meiner Vertreter in der Satzungsversammlung oder im Vorstand des DAV aufnehmen und versuchen, ihn von meiner Meinung zu überzeugen.

Diese und noch viele andere Einflussmöglichkeiten habe ich bereits jetzt, ohne dass ich sie nutze. Es ist daher nicht erforderlich, mir noch mehr Einflussmöglichkeiten einzuräumen, die ich doch nicht nutzen würde.

Am Ende der Betrachtung nur einiger ausgewählter Aspekte meines eigenen Demokratieverhaltens bin ich am Kern meines Problems mit direkter Demokratie angelangt.

Es ist gar nicht die Form der Demokratie, die ich so entschieden ablehne. Was kann es größeres geben, als unmittelbar und direkt in seinem eigenen Staat zu herrschen? Was kann es schöneres geben, als die Freiheit, Herr über seine eigenen Grenzen, z.B. seine eigenen Berufsregeln zu sein?

Ich lehne die Art ab, wie ich vermutlich mit dieser Demokratieform umgehen werde. Ich lehne die Verantwortung ab, die diese Demokratieform mir objektiv schenkt, subjektiv aufbürdet. Möglich, dass Selbstkritik der erste Weg zur Besserung ist. Aber Selbstkritik ist sicherlich nicht der garantierte Weg zur Besserung.

Ich kann es nicht besser. Ich sollte keine demokratische Entscheidung unserer Satzungsversammlung abändern können. Zu dieser Überzeugung kam ich aber nicht, weil ich Mängel im System, Mängel in der direkten Demokratie ausmachen und aufdecken konnte.

Zu dieser Überzeugung kam ich allein wegen meiner offen zu Tage tretenden Schwächen und Fehler, also wegen der Mängel beim Systemträger. Auch das Volk kann es nicht besser. Auch eine Volksbefragung sollte demokratische Entscheidungen des Parlaments nicht abändern dürfen!

Zwar sind meine Schwächen und Fehler sicherlich nicht auf „das Volk“ übertragbar, nicht verallgemeinerungsfähig und auch nicht gesellschaftsimmanent. Aber zu einer guten wie zu einer schlechten Beziehung gehören immer zwei.

Zu Demokratieverdrossenheit gehören ein System – die Demokratie – und ein Systemträger – der Verdrossene. Wenn aber zwei zu einer Beziehung gehören, bessert sie sich nicht, wenn nur eine Seite an sich arbeitet. Eine Veränderung des Systems ohne Veränderung des Systemträgers verändert nichts. Ganz im Gegenteil. Die Veränderung muss vom Systemträger aus beginnen und beim System enden.

Und gerade deswegen sollte ich mir jedes Mal, wenn sich bei mir mal wieder Demokratieverdrossenheit einzuschleichen droht, vor Augen halten: Es kommt gar nicht darauf an, in welcher Form von Demokratie ich lebe. Es kommt darauf an, in welcher Form ich in meiner Demokratie lebe.

Ich darf meine 86 Minuten Tagesfreizeit nicht damit vergeuden, zu überlegen, welche Demokratieform für mich die bessere ist. Ich sollte die Zeit nutzen, zu überlegen, in welcher Form ich besser für meine Demokratie bin. Ich bin mir sicher, es würde sich lohnen. Es würde sich wirklich lohnen an meinen Fehlern und Schwächen zu arbeiten. Es würde sich lohnen, mich umfassend eigenständig zu informieren und schließlich alle Möglichkeiten zur Einflussnahme zu nutzen. Es würde sich wirklich lohnen, zu einem besseren Systemträger, zu einem besseren Volk zu werden.

Es würde sich lohnen, denn eine tiefe Überzeugung teile ich mit Rousseau: „Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren.“

Arpad Farkas,
Rechtsanwalt, Eschweiler

**„gäbe es ein
volk von göttern,
so würde es
sich demokratisch
regieren.“**

Wechsel an der Vorstandsspitze des Aachener Anwaltverein e.V.

Wie bereits im vorletzten Rundschreiben des Aachener Anwaltvereins (AAV) mitgeteilt, soll die Arbeit des zurückgetretenen Kollegen Franz Josef Joußen an dieser Stelle gewürdigt werden.

Herr Joußen ist seit 1981 als Rechtsanwalt zugelassen und war zunächst von 2003 an als Beisitzer und ab 2005 als Vorsitzender im Vorstand des AAV tätig.

Sein Rücktritt im Mai 2011 kam – nachdem er am 23.02.2011 in der Mitgliederversammlung mit überwältigender Mehrheit als Vorsitzender wieder gewählt worden war – völlig überraschend.

Seine Gründe für den Rücktritt waren ausschließlich persönlicher Natur und sind mehr als respektabel.

Seine sechsjährige Vorstandsarbeit war geprägt von geradezu preußischem Pflichtbewusstsein und rückhaltlosem Engagement.



Franz-Josef Joußen
Rechtsanwalt, Eschweiler
2003 - 2005 Beisitzer des AAV
2005 - 2011 Vorsitzender des AAV

Nur schwerpunktmäßig können Einzelheiten hervorgehoben werden. Dazu gehört in erster Linie seine Arbeit in den berufsständischen Organisationen wie RAK und DAV. Ohne Konflikte zu scheuen und ausschließlich an der Sacharbeit orientiert, hat er beispielsweise durchgesetzt, dass der Kammerbeitrag 2008 von 252 € auf 212 € gesenkt wurde.

In seine Amtszeit fiel die Umgestaltung des Geschäftsstellenzimmers, das nunmehr modern und funktional ist und die Gelegenheit zum entspannten Aufenthalt bietet.

Sein nachhaltiges Engagement und Verhandlungsgeschick führten zudem dazu, dass der hiesigen Anwaltschaft 4 Parkplätze im Justizparkhaus kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Hervorzuheben ist natürlich sein Einsatz im Rahmen der Bewerbung und Ausrichtung des 61. Deutschen Anwaltstages im Jahre 2010 in Aachen, der unter dem Motto stand „Kommunikation im Kampf ums Recht“. Diese Großveranstaltung, die nach 42 Jahren erneut in Aachen stattfand, war nach dem bundesweiten Echo ein voller Erfolg.

Unter Joußens Ägide wurden auch die „bunten“ Mitteilungen des AAV eingeführt, die neben den „kurzen“ Mitteilungen einer vertieften und breiteren Information Raum gibt. Diese neue Form, die keine Kosten verursacht, kann nach anfänglichen Widerständen als akzeptiert und etabliert bezeichnet werden. Erwähnt seien noch die Informationskampagne anlässlich der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und die Teilnahme an der Werbekampagne des DAV von ASEAG-Bussen als Werbeträger für den AAV.

Mit Fug und Recht kann man sagen, unser Kollege Joußen hat sich um den Aachener Anwaltverein verdient gemacht. Ihm gebührt aufrichtiger Dank für seine Arbeit durch die Aachener Anwaltschaft, der hiermit gerne und nachdrücklich ausgesprochen wird.



Detlev A.W. Maschler,
Vorstandmitglied des AAV,
Pressesprecher

Rechtsanwalt, Aachen



Seine Nachfolgerin ist entsprechend der Satzungsregelung des § 10 Abs. 2 Frau Kollegin Christiane Willms geworden. Die Satzung besagt, dass der Vorstand im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen kann, wovon Gebrauch gemacht worden ist.

Frau Willms ist seit 1998 als Rechtsanwältin tätig. Bereits als stellvertretende Vorsitzende hat sie wertvolle Vorstandsarbeit geleistet und setzt diese in ihrer jetzigen Funktion mit allen Rechten und Pflichten fort.

Der Aachener AnwaltVerein beim CHIO 2011

Auch dieses Jahr war der AAV auf dem CHIO mit einem Informationstand vertreten.

Die Kolleginnen Rechtsanwältin Elke Wirth, Rechtsanwältin Dr. Stella Rouka-Jorissen, Rechtsanwältin Tanja Bresges sowie Rechtsanwältin Sabine Orschler haben am 10.07.2011, dem sogenannten Soerser Sonntag, gemeinsam mit der Geschäftsführerin des Vereins, Frau Rechtsanwältin Monika van Dawen, den Verein auf diesem Weltfest des Pferdesports vertreten.

Der Stand des AAV fand zur großen Befriedigung der Beteiligten lebhaften Zulauf. Die Zahl der interessierten Besucher hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ein Vielfaches gesteigert, sodass von einem vollen Erfolg dieser Aktion ausgegangen werden kann.

Dem Publikum konnte neben vielfältigen rechtlichen Auskünften auch die Arbeit des Vereins erläutert werden. Hier konnten insbesondere die Funktion und die Vorteile der Anwaltsuche über die Homepage oder auch die Geschäftsstelle des Vereins und deren Vorteile für den Rechtsuchenden dargestellt werden.

Der teilweise stark umlagerte und frequentierte Informationsstand bot darüber hinaus auch eine willkommene Plattform, um an die interessierten Besucher des CHIO die Adress- und Kontaktdaten des AAV weiter zugeben.

Eine Fortsetzung und eventuell auch Ausweitung dieser erfolgreichen Aktion im Jahr 2012 ist bereits in Planung.

Monika van Dawen,
Geschäftsführerin des AAV,
Rechtsanwältin, Aachen



CHIO 2011

Parkplätze

Der Aachener Anwaltverein hat mit der Justiz und dem BLB die kostenlose Nutzung von 4 Parkplätzen im Außenbereich des neuen Parkhauses ausgehandelt. Prozentual bedeutet dies eine Steigerung von 100 %, da wir bis vor kurzem nur 2 Parkplätze reserviert nutzen konnten. Es ist immer noch ein Tropfen auf den heißen Stein, doch mehr konnten wir leider nicht erreichen. Wie der Eine oder Andere von Ihnen mit Sicherheit schon gesehen hat, sind diese Parkplätze ausreichend gekennzeichnet. Die notwendigen Parkscheiben können Sie gegen Unterzeichnung eines von Frau van Dawen vorbereiteten Nutzungsvertrages erhalten. Wir dürfen Sie bitten, diese Parkscheiben wirklich immer zu benutzen und im Wege kollegialer Rücksichtnahme die Plätze nicht länger als 2 Stunden zu blockieren. Kollegen, wie diverse Strafverteidiger, die teilweise über mehrere Stunden hinweg in einer Sitzung verbringen müssen, wollen freundlicherweise entweder einen anderen Parkplatz im Parkhaus des Justizzentrums oder aber das Parkhaus auf dem Adalbertsteinweg nutzen. Wir haben festgestellt, und dies wurde uns auch von der Justiz bestätigt, dass gerade die Außenparkplätze und mittlerweile auch innen liegende Parkplätze von Anwohnern auch über Nacht genutzt werden. Wir werden deshalb von unserem Recht des Abschleppens gerade in den ersten Wochen Gebrauch machen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Die Schilder, die an den früheren zwei Innenparkplätzen befestigt waren, wurden von der Justiz häufiger ersetzt. Sie wurden jedoch von Anwohnern immer wieder beseitigt nach dem Motto: "Dort war doch gar kein Schild angebracht". Aus diesem Grunde haben wir die äußeren Schilder sehr übersichtlich anfertigen lassen. Außerdem sind sie auf einem Sockel montiert, der mit besonderen Schrauben befestigt ist, damit die Parkschilder und die Sockel nicht auf einmal "Beine bekommen". In der Hoffnung, dass diese vier Parkplätze ausschließlich uns Anwälten nutzen werden, hoffen wir auf ein fröhliches Parken.



Walter Schreiber
Rechtsanwalt, Aachen



Alt werden lohnt sich. Mit der Sparkassen- Altersvorsorge.

Perfekt beraten: telefonisch, online,
in Ihrer Filiale und bei Ihnen zu Hause.

 **Sparkasse
Düren**

Sie können zwar nicht ewig jung bleiben – aber sich aufs Alter freuen. Mit einer Sparkassen-Altersvorsorge entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Vorsorgekonzept und zeigen Ihnen, wie Sie alle privaten und staatlichen Fördermöglichkeiten optimal für sich nutzen. Vereinbaren Sie jetzt ein Beratungsgespräch in Ihrer Geschäftsstelle oder informieren Sie sich unter www.sparkasse-dueren.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

Referendarausbildung: Arbeitsgemeinschaften am LG Aachen

Rechtsanwältin Dr. Nicole Denise Rademacher, Bonn

I. Einleitung

Sie werden sich fragen: Was hat denn eine Rechtsanwältin aus Bonn mit der Referendarausbildung am Landgericht Aachen zu tun? Tatsächlich kommen regelmäßig Rechtsanwälte als „Gastarbeiter“ aus anderen LG-Bezirken nach Aachen, um die Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften für Referendare zu leiten, in meiner Person übrigens im Öffentlichen Recht und das auch wegen der schönen Stadt Aachen sehr gerne. In den letzten zehn Jahren hat sich viel in der Referendarausbildung zum Besseren geändert, manches aber leider auch nicht. Da die Anwaltschaft in Aachen an der praktischen Referendarausbildung mitwirkt, ist es für die Kollegen und Kolleginnen vielleicht interessant zu erfahren, wie es sich mit der aktuellen theoretischen Ausbildung verhält.

II. Das Mandat im Öffentlichen Recht, Lehrinhalte



Neben Arbeitsgemeinschaften im Zivil- und Strafrecht stehen vier Vor- bzw. Nachmittage für das anwaltliche Mandat im Öffentlichen Recht auf dem Lehrplan. Kurz nach der letzten Veranstaltung wird eine Klausur gestellt und dann einige Wochen später besprochen. Die Rechtsanwälte als AG-Leiter sollen einerseits ihre Erfahrungen aus der Praxis vermitteln im Hinblick auf die Besonderheiten im Öffentlichen Recht, insb. bezogen auf das Widerspruchsverfahren, die verschiedenen Klagearten und den einstweiligen Rechtsschutz. Andererseits liegt der Schwerpunkt auch auf der Klausurvorbereitung zum zweiten juristischen Staatsexamen, da die Termine für die schriftlichen Prüfungen zeitnah nach den letzten AG-Terminen folgen. Die Referendare sollen auf die besondere Aufgabenstellung hingewiesen werden.

Im Gegensatz zum ersten juristischen Staatsexamen reicht es eben nicht mehr aus, im Gutachtenstil die Anfechtungsklage herunter zu prüfen, sondern zunächst das Mandantenbegehren zu definieren, darauf bezogen ein Gutachten anzufertigen und vor allem im letzten Drittel der Klausur eine Handlungsempfehlung für den Mandanten und ggf. Anträge an die Behörde/ das Gericht zu formulieren, Kostengesichtspunkte zu diskutieren und alternative prozessuale Überlegungen anzustellen. Der Leser merkt schon: Der Inhalt der Klausur ist nicht das Problem, sondern vielmehr das Zeitmanagement, das auch trainiert sein will...

III. Positive Entwicklungen

Dass die Anwaltschaft überhaupt in dem o.g. Umfang an der Referendarausbildung beteiligt ist, kann durchaus als positiv bewertet werden. Verglichen mit der Referendarausbildung bis Ende der 90-er Jahre merkt man, dass sich deutlich mehr Kollegen und Kolleginnen für die Referendarausbildung interessieren, sei es, weil sie die Referendare als spätere Kollegen, die es gilt, auf die realen Anforderungen im Anwaltsberuf vorzubereiten, sei es, weil die Tätigkeit als AG-Leiter dem Image der Kanzlei dient. Auch das Interesse der Referendare hat sich hinsichtlich des Anwaltsberufs positiv entwickelt. Zumindest scheint es mittlerweile allgemein bekannt zu sein, dass der Großteil der Absolventen eben nicht im öffentlichen Dienst arbeiten können, sondern auf dem Hintergrund des aktuellen Arbeitsmarktes gezwungen ist, anwaltlich in der freien Wirtschaft tätig zu sein. Es verwundert trotzdem, dass die meisten Referendare auf die Frage der AG-Leiterin, wohin denn die berufliche Reise nach dem zweiten Examen gehen soll ein allgemeines Schulterzucken und offensichtliche Gleichgültigkeit zeigen.

IV. „Baustellen“, Unterschied zwischen Theorie und Praxis

Hatte man vor der Reform der Referendarausbildung als AG-Leiter noch sieben Schulungstermine, in denen deutlich mehr Referendare die Möglichkeit erhielten, einen Kurzvortrag zu halten, und auch einzelne Aspekte des Europarechts angesprochen werden konnten, so muss der AG-Leiter heute die Agenda sehr straffen. Die Referendarzeit mit den zahlreichen Prüfungsgebieten ist insgesamt immer noch sportlich angelegt. Kein Wunder also, wenn Referendare in erster Linie an das Bestehen der Klausuren denken und dann erst an das Üben von Aktenvorträgen für die mündliche Prüfung oder Fragen rund um die RVG.

V. Résumé

Verglichen mit der Juristenausbildung in anderen EU-Mitgliedstaaten ist die deutsche Referendarausbildung immer noch top. Insgesamt gesehen ist die Anwaltschaft gut beraten, weiterhin aktiv an der Ausbildung mitzuwirken, entweder in der Kanzlei oder als AG-Leiter. Die Referendare von heute sind die Kollegen von morgen.



RAin Dr. Nicole Denise Rademacher
Anwaltskanzlei Dr. Rademacher, Bonn
rechtsanwaltrademacher@yahoo.de

Sommerprüfung 2011

Wir gratulieren!

Der Aachener Anwaltverein & die Rechtsanwaltskammer Köln haben die Rechtsanwaltsfachangestellten losgesprochen.



Tanja Akkermann, Gaybet Aksoy, Andrea Bascon-Jilmenez, Joyce Becker, Andrea Bohnenschuh, Katharina Braun, Miriam Braun, Tanja Buller, Hülya Cetin, Elena Clemens, Andrea Eiserfey, Maria Fach, Yvonne Faßbender, Stefanie Fiedler, Vanessa Frings, Martha Gawlik, Katja Grasmik, Gülsen Gül, Judith Hanel, Janina Heider, Vanessa Henseler, Galina Janzen, Ricarda Jergovic, Julia Kaiser, Laura Keifler, Madeleine Klothen, Karina Krecke, Cathleen Krieg, Anita Kultscher, Anja Laufs, Rebecca Leiser, Jennifer Müller, Laura Neumuth, Mirjam Nowak, Tamara Przygoda, Eva Refisch, Lisa-Maria Reitz, Anja Remmele, Sandra Römer, Julee Saenhorn, Kathrin Schmitz, Stephanie Schwan, Anna Simons, Andrea Stracks, Natalie Uhl, Sabine Wellen, Nicole Zinken





„HIMMEL AUF RÜHREI“

Birte Meyer

Was macht man an einem Feiertag mit gebrochenem Bein?

Ich habe mir das Erstlingswerk unserer Kollegin Birte Meyer geschnappt und bin in das Buch eingetaucht wie in ein Schaumbad ...

Ich durfte teilhaben am Leben der Rechtsanwältin Katharina Beck aus München, einer Kollegin, mit der jede/r von uns gerne befreundet wäre. (Die Autorin weist autobiographische Züge ihrer Protagonistin weit von sich.)

Katharina arbeitet in einer kleinen, gut aufgestellten Münchener Kanzlei, hat ihre besten Freundinnen (ebenfalls Juristinnen, wie im wirklichen Leben?) an ihrer Seite sowie ihren schwulen Nachbarn, mit dem sie abends kocht und bei so mancher Rotweinflasche über das Leben und die Liebe philosophiert. Ich habe Katharina bei ihrer Wochenendbeziehung begleitet, die sie am Anfang des Buches beendet, und habe mit ihr die heiße Affäre mit einem Polizisten und die Suche nach dem Richtigen durchlebt. Wie Katharina habe ich wieder festgestellt, dass alles mit den richtigen Freundinnen gleich halb so

schlimm und vor allem doppelt so schön und lustig ist, bin mit ihr und ihrem Nachbarn Felix gejoggt und habe aus Felix Erzählungen gesehen, dass Liebesprobleme im Hinblick auf die Gefühlswelt überall gleich sind.

Mit Katharina war ich an den tollsten Plätzen in München und Umgebung, habe mit ihr im Biergarten gesessen, war auf dem Tollwoodfestival und im Konzert, habe mit ihr an ihren Fällen gearbeitet und fand ihre Mandanten genauso einzigartig wie meine. Ja, und am Ende des Buches, als Katharina zu sich findet und weiß, was sie will, da findet sie auch den Richtigen (auch wie im richtigen Leben).

Das Ganze fand so kurzweilig statt, dass ich das Buch an einem Tag ausgelesen habe und mich schon auf das zweite Buch unserer Kollegin freue.

P.S. Bisher hat sie schon über 800 Stück verkauft!

Bestellungen ausschließlich unter: www.himmel-auf-ruehrei.de

Kurzinterview mit der Autorin

AAV: Frau Kollegin Meyer, Sie haben sich einen Traum verwirklicht und ein Buch geschrieben. Wie fühlt sich das an? Wie kamen Sie dazu, Buchautorin zu werden?

Birte Meyer: Es fühlt sich großartig und irgendwie doch unreal an. Sie kennen das sicher - wenn man jahrelang von etwas träumt und darauf hinarbeitet und dann ist es plötzlich Wirklichkeit, braucht man einen Moment, um das zu begreifen.

AAV: Wie viel Zeit haben Sie für das Schreiben aufgewandt?

Birte Meyer (grinst): Viel! Angefangen habe ich während eines winterlichen Sylturlaubs 2006, danach kam ich leider nur selten zum Schreiben. Den größten Teil der Rohfassung des Manuskripts habe ich schließlich 2009 während eines Monats unbezahlten Urlaubs fertiggestellt. Die Versionen 2 und 3 sowie die finalen Überarbeitungen und Korrekturen im Urlaub, am Wochenende, nachts...

AAV: Woher kommen Ihre Ideen?

Birte Meyer: Ich beobachte viel und bin, wie Sie wissen, auch beruflich aktiv unterwegs und lerne viele unterschiedliche Menschen kennen. Aber das meiste kommt einfach beim Schreiben. Ich bin manchmal selbst überrascht, was da wieder aus der Tastatur gesprudelt ist! Das ist eigentlich auch das allerschönste an der Schriftstellerei: die kreativen Momente, wenn deine Figuren sich verselbständigen und Szenen entstehen, die ich mir vorher gar nicht überlegt hatte.

AAV: Sie haben das Buch erfolgreich im Eigenverlag veröffentlicht. Eine zweite Nele Neuhaus?

Birte Meyer (lacht): Schön wär's! Wenn der Ullstein Verlag das mal auch so sehen würde, könnte ich meinen beruflichen Schwerpunkt endlich verlagern. Der Eigenverlag neben einem Vollzeitjob ist schon extrem anstrengend und bedeutet viel Aufwand.





AAV: Wie ist das Gefühl, zu wissen, dass so viele Menschen das Buch mögen und Ihre Gedanken teilen?

Birte Meyer: Das ist schon toll. Ich bekomme regelmäßig Kommentare in meiner Facebook-Gruppe "Himmel auf Rührei" und Leserpost - da schwebt man jedes Mal ein bisschen und denkt, dass es all die Arbeit und die Mühen wert ist.

AAV: Wie sehen die weiteren Pläne aus? Auf Xing konnten wir lesen, Sie schreiben schon das zweite Buch?

Birte Meyer: Oh ja - und das macht unglaublich viel Spaß! Denn ebenso wie viele meiner Leser will ich endlich, dass es weitergeht. Und so viel kann ich schon verraten - es wird nicht langweilig werden! Wir werden viele bekannte Figuren wiedertreffen und ein paar äußerst interessante Charaktere dazu bekommen.

AAV: Vielen Dank Frau Meyer und viel Erfolg.

Ankündigung:

Frau Kollegin Meyer wird unseren Stammtisch der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen demnächst als Gast besuchen und aus ihrem Buch lesen.



Buchbesprechung & Interview:
Nicole Kortz
Rechtsanwältin, Düren

Birte Meyer
HIMMEL AUF RÜHREI

ca. 340 Seiten

broschiert

€ 9,80 D

ISBN 978-3-00-033888-5

Jetzt beraten lassen.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei!

Der VR-Finanzplan ist das Herz unserer Beratung, die Sie mit Ihren ganz eigenen Wünschen und Zielen in den Mittelpunkt stellt. So finden wir gemeinsam für Sie in jeder Lebenslage und für jedes Bedürfnis die richtige finanzielle Lösung. Sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater. Rufen Sie an.

Tel. 0241/462-0 · www.aachener-bank.de · info@aachener-bank.de

... natürlich
Aachener Bank

AKTUELLES

1

Elektronische Signatur des Anwaltes muss "eigenhändig" sein

Wer als Anwalt einen fristwahrenden Schriftsatz elektronisch einreichen will, sollte dies besser selbst machen. Das Übermitteln darf er nicht der Fachangestellten überlassen. Auch wenn die "Delegation" selten herauskommen und damit in den meisten Fällen folgenlos bleiben dürfte - wenn etwas schief geht mit der Übermittlung des elektronischen Schriftsatzes, dann bekommt der Anwalt ein Problem.

Der BGH hat sich mit einem solchen Fall beschäftigt. Dem Beschluss vom 21.12.2010 - VI ZB 28/10 - lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Dort hatte der Klägervertreter eine Berufungsbegründungsschrift gefertigt, die eine Kanzleiangestellte unter Verwendung der anwaltlichen Signaturkarte per elektronischem Rechtsverkehr an das Landgericht übermittelte. Während das Signaturprogramm der Anwaltskanzlei die erfolgreiche Übermittlung bestätigte, trug das Empfangsprotokoll beim Landgericht unter der Rubrik "Signatur vorhanden und geprüft" den Vermerk "Fehler". Damit war die Rechtsmittelschrift nicht fristgerecht übermittelt worden.

Dem Wiedereinsetzungsgesuch wurde nicht stattgegeben. Sowohl das Landgericht als auch der BGH waren der Auffassung, dass aus § 130 a ZPO folgt, dass die elektronische Signatur die Unterschrift ersetzt und daher eigenhändig vorzunehmen ist. Der BGH erörterte auch die denkbare Parallele zu den so genannten "Blanko-Unterschriften". Ein mittels Blanko-Unterschrift des Anwaltes weisungsgemäß erstellter Schriftsatz erfüllt die gesetzlichen Formerfordernisse nach der Rechtsprechung dann, wenn der Anwalt den Inhalt des Schriftsatzes so genau festgelegt hat, dass er dessen eigenverantwortliche Prüfung bestätigen kann. Doch das will der BGH allenfalls für weitgehend formalisierte Schriftsätze gelten lassen, nicht jedoch für Rechtsmittelschriftsätze. Den Einsatz der Signaturkarte durch Büroangestellte wertet der BGH deshalb als "anwaltlichen Organisationsfehler". Wiedereinsetzung war nicht möglich. Ein Fall für die Berufshaftpflichtversicherung!

2

Informationen über Fristen und Klagemöglichkeiten in anderen Mitgliedsstaaten

Die Webseite des Europäischen Justiznetzes für Zivil- und Handelssachen (<http://ec.europa.eu/civiljustice>) bietet eine Menge nützlicher Informationen über die Themenbereiche Mahnverfahren, Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, gerichtliche Zuständigkeiten, Prozesskostenhilfe und vieles andere. Die Webseite ist weitestgehend auf Deutsch verfügbar, als Alternativsprachen werden häufig Englisch oder Französisch angeboten. Ab Dezember 2011 soll die Webseite in das Europäische E-Justiz-Portal integriert werden.

3

Frauenanteil in der Anwaltschaft

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Internationalen Frauentages am 08.03.2011 hat der Deutsche Anwaltverein einmal einen Blick auf die Beteiligung von Kolleginnen innerhalb der Anwaltschaft und seiner Organisationen geworfen. Während bei den erfolgreichen Examensprüfungen 52 % auf Referendarinnen entfallen, finden sich in der Anwaltschaft nur noch 31 % Kolleginnen wieder. Bei seinen eigenen örtlichen Vereinen zählt der Deutsche Anwaltverein 17.456 Kolleginnen, denen 48.399 Kollegen gegenüber stehen; dies entspricht einem Frauenanteil von gut 26 %.

4

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Erbschaftssteuer

Mitte März 2011 hat die EU-Kommission Deutschland aufgefordert, die Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer zu ändern. Nach Auffassung der Kommission verstoßen die Deutschen Freibetragsregelungen gegen Gemeinschaftsvorschriften zum freien Kapitalverkehr. Gegenwärtig erhalten in Deutschland ansässige Staatsbürger einen Steuerfreibetrag in Höhe von 500.000,00 €, während in Fällen, in denen Erblasser und Erbe nicht in Deutschland wohnen, nur 2.000,00 € Freibetrag gewährt werden. Auf die Schenkungssteuer sind entsprechende Regeln anwendbar. Damit werden im Ausland lebende Deutsche unter Umständen davon abgehalten, in Deutschland zu investieren. Deutschland befindet sich damit in einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission und hat nun zwei Monate Zeit zu reagieren. Wird die Frist nicht eingehalten oder fällt die Antwort aus Berlin für die Kommission nicht zufrieden stellend aus, droht eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

AKTUELLES

Familienpflegezeit soll Berufstätige entlasten

5

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ein neues Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit ins Kabinett eingebracht. Der Gesetzentwurf schafft erstmals flächendeckend die Möglichkeit Pflege und Beruf über zwei Jahre zu vereinbaren. Das Gesetz soll am 01.01.2012 in Kraft treten. Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bis 15 Stunden reduzieren können, wenn sie einen Angehörigen pflegen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der Pflegephase von 100 % auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie später wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehaltes – solange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist. Um die Risiken einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gerade für kleinere und mittlere Unternehmen zu minimieren, muss jeder Beschäftigte, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, zu diesem Zeitpunkt eine Versicherung abschließen. Die Prämien sollen gering sein, die Versicherung endet mit dem letzten Tag der Lohnrückzahlungsphase der Familienpflegezeit. Das Modell der Familienpflegezeit hat auch das Problem der Altersarmut im Blick. Die Untergrenze des Beschäftigungsumfanges in der Familienpflegezeit wurde deshalb bewusst auf 15 Stunden gesetzt. Beitragszahlungen in der Familienpflegezeit und die Leistungen der Pflegeversicherung zur gesetzlichen Rente sollen zusammen einen Erhalt der Rentenansprüche bewirken. Diese Ansprüche steigen mit der Höhe der Pflegestufe. Damit können pflegende Angehörige die Rentenansprüche etwa auf dem Niveau der Vollzeitbeschäftigung halten. Personen mit geringem Einkommen werden sogar besser gestellt. In der betrieblichen Praxis soll sich die Familienpflegezeit am Modell der Altersteilzeit orientieren. Das bedeutet: Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine Vereinbarung zur Familienpflegezeit ab. Der Arbeitgeber beantragt dann eine Refinanzierung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Nach der Pflegephase behält der Arbeitgeber einen Teil vom Lohn ein und zahlt diesen an das Bundesamt zurück.

In 9 Tagen zum Fachanwalt?

6

Mit dieser Aussage wirbt ein bundesweit bekannter Seminaranbieter. Mit Hilfe eines von ihm entwickelten „innovativen Ausbildungsmodells“ soll es gelingen, in nur 9 Präsenztagen den Fachanwaltstitel zu erlangen. Mit einer Kombination aus Fernstudium und Präsenzkurs soll es möglich sein, Zeit und Geld bei der beruflichen Qualifizierung zu sparen. Dabei soll das Fernstudium hauptsächlich online-gestützt ablaufen. Mittels eines ca. 90- bis 120-stündigen Heimstudiums vor dem eigenen PC und mit Hilfe downgeladeter Unterlagen soll sich der Anwalt die sonst üblichen Präsenzstunden in Weiterbildungsseminaren ersparen können. In den anschließenden Präsenztagen finden Wiederholungen, Vertiefungen und Leistungskontrollen statt. Gegen dieses Konzept hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bedenken angemeldet. Die Kammer ist der Auffassung, dass nur 9 Präsenztage keinesfalls den Anforderungen des § 4 FAO genügen können. Grundsätzlich hält auch sie Fernlehrgänge für zulässig. Es müsste aber gewährleistet sein, dass der Inhalt dieser Fernlehrgänge über normalen juristischen Lehrstoff hinaus gehe und nachvollziehbar mache, dass ein äquivalent zu 120 Zeitstunden Fachanwaltsfortbildung bestehe. Diesen Anforderungen – so die Hanseatische Rechtsanwaltskammer – genüge der Fachanwaltslehrgang dieses Seminaranbieters nicht. Dieses ergebe sich bereits aus dem vorliegenden Skript des Anbieters; es enthalte nur „normalen Lehrstoff“. Jedenfalls in Hamburg dürften es Anwälte deshalb zurzeit schwer haben, mit Bescheinigungen dieses Anbieters einen Fachanwaltstitel zu beantragen. Ob sich andere Kammern dieser Kritik anschließen werden, bleibt zu beobachten. Jedenfalls sollten sich alle Kollegen, die sich für einen Fachanwaltskurs des obigen Zuschnittes entschieden haben, vorab bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer darüber informieren, ob erlangte Bescheinigungen dieses Anbieters akzeptiert werden.

Der neue Personalausweis: Punkteabfrage einfacher, Hinterlegung verboten

7

Verkehrsteilnehmer können künftig über die Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes Auskunft über ihren Punktestand beantragen. Möglich macht dies der neue Personalausweis. Mit diesem kann man sich identifizieren und den Online-Antrag stellen. Auf der diesjährigen CeBit wurde das neue Verfahren erstmals vorgestellt. Es soll voraussichtlich im Mai vom Kraftfahrt-Bundesamt für alle frei geschaltet werden. Bisher muss ein Antrag schriftlich ausgefüllt und zusammen mit einer Kopie des Personalausweises auf den Postweg nach Flensburg geschickt werden. Künftig reichen der neue Personalausweis, ein Lesegerät, das an den Computer angeschlossen wird und die persönliche PIN. Die Daten werden verschlüsselt übermittelt. Das Kraftfahrt-Bundesamt verschickt die Auskunft aus dem Register dann in Papierform. Mittelfristig soll auch die Antwort des

AKTUELLES

Kraftfahrt- Bundesamtes per Internet erfolgen. Mit der Einführung des neuen Personalausweises zum 01.11.2010 und der damit verbundenen Möglichkeit des digitalen Ausweises ging eine andere Verwendung, nämlich die der Pfandnahme verloren. Vermutlich aus Sicherheitsgründen verbietet das neue Personalausweisgesetz nach § 1 Abs. 1 S. 2 eine Hinterlegung des Ausweises. Dies gilt für den öffentlichen und privaten Bereich gleichermaßen. Gerichte oder JVA's dürfen die Personalausweise ihrer Besucher seit dem nicht mehr als Pfand einfordern. Genauso wenig ist eine Hinterlegung zum Beispiel bei Autovermietungen oder an Hotelrezeptionen zu verlangen.

8

Nun auch Referendarausbildung per Internet

Baden-Württemberg startet als erstes Bundesland ein elektronisches Lernprogramm für Rechtsreferendare, das den herkömmlichen Präsenzunterricht nicht komplett ersetzen, aber begleiten soll. Dies teilte das Landesjustizministerium Anfang April mit. Das Lernprogramm wird zunächst in der Zivilrechtsstation und in der Strafrechtsstation eingesetzt. Die Referendare können die neuen Kurse online aufrufen und werden dort von einem Sprecher durch die Inhalte geführt, während sich am Computerbildschirm Texte, Übersichten und Grafiken aufbauen. Wichtige Bestandteile des didaktischen Konzeptes mit dem Namen ELAN-REF sind Übungen, die in die Lernsequenzen eingebaut sind, um Anstöße für eigene Lösungsansätze, als auch am Ende eines jeden Kapitels eine Lernerfolgskontrolle zu geben. Grafische Darstellungen und illustrierende Fotos aus dem Justizalltag sollen die Inhalte anschaulich und einprägsam machen.

9

Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs NRW

Der Kollege Dr. Martin Riemer aus Brühl hat am 02.05.2011 vor dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erstritten, dass Arbeitsproben gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 FAO von Rechtsanwälten bei der Beantragung von Fachanwaltstiteln auch im Datei-Format vorgelegt werden dürfen. Der Anwaltsgerichtshof hat ausgeurteilt, dass die Fachanwaltsordnung nicht vorschreibt, dass Arbeitsproben zwingend als Papierausdrucke vorgelegt werden müssen, zumal es § 50 Abs. 5 BRAO Rechtsanwälten gestattet, Handakten ausschließlich in elektronischer Form zu führen. Die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes ist rechtskräftig. Zugleich hat der Anwaltsgerichtshof auch entschieden, dass eine Verpflichtungsklage dann zulässig ist, wenn ein Fachanwaltsantrag in angemessener Zeit aus sachwidrigen Erwägungen nicht bearbeitet wird. Die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes vom 02.05.2011 steht auf der Homepage des Aachener Anwaltvereins zum Download zur Verfügung.

10

Neue Pfändungsfreibeträge zum 01.07.2011

Zum 01.07.2011 gelten neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen von Schuldner. Das Bundesjustizministerium hat Mitte Mai die neue Bekanntmachung zu § 850 c ZPO veröffentlicht. Danach verändern sich die Pfändungsfreigrenzen wie folgt:

Der Sockelbetrag beträgt nun 1.028,89 € (bisher 985,15 €); für die erste unterhaltsberechtigten Person gilt ein unpfändbarer Betrag von 387,22 € (bisher 370,76 €), für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person ist der Betrag auf nunmehr 215,73 € (bisher 206,56 €) erhöht worden. Gläubiger können also in Zukunft weniger vom Arbeitseinkommen ihrer Schuldner pfänden.

11

Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts vom 23.05.2011 wurde am 27.05.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es ist gemäß seinem Artikel 20 überwiegend am 18.06.2011 in Kraft getreten. Danach soll künftig die Anrechnung der bei Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu zahlenden Gebühr auf die Gebühr für ein nachfolgendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ausgeschlossen werden.

Bisher ist diese Anrechnung in Absatz 2 der Anmerkung zu 2503 VV RVG vorgesehen. Dies führt derzeit in sozialrechtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, zu einer doppelten Berücksichtigung des durch die Vorbefassung des Anwalts ersparten Aufwands. Beim Wahlanwalt ist für diese Fälle eine Anrechnung nicht vorgesehen. Stattdessen ermäßigt sich in diesen Fällen der Gebührenrahmen für die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr im folgenden Verfahren.

AKTUELLES

"Zertifizierter Testamentsvollstrecker"

12

Die Verwendung der Bezeichnung "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)" durch einen Rechtsanwalt verstößt grundsätzlich nicht gegen das anwaltliche Berufsrecht und gegen das Irreführungsverbot, wenn der Betreffende sowohl in theoretischer, als auch in praktischer Hinsicht bestimmte Anforderungen erfüllt. Dies entschied der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 09.06.2011 zum Aktenzeichen 1 ZR 113/10. Zu Recht führt der BGH aus, der Hinweis auf die Zertifizierung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker enthalte eine Information, die für das rechtsuchende Publikum durchaus von Bedeutung sei. Bei den Werbeadressaten werde dadurch nicht der unzutreffende Eindruck hervorgerufen, das Zertifikat sei von einer amtlichen Stelle ausgestellt worden. Der Verkehr erkennt, dass es sich hierbei nicht um eine besondere Berufsbezeichnung, sondern um eine Tätigkeitsbeschreibung handelt. Die angesprochenen Verbraucher erwarten von einem "zertifizierten Testamentsvollstrecker" aber, dass er über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung verfügt. Dies setzt auch bei Rechtsanwälten voraus, dass sie in der Vergangenheit wiederholt als Testamentsvollstrecker tätig geworden sind - eine zweimalige Tätigkeit als Testamentsvollstrecker soll nicht ausreichen -.

Zwangsheirat als eigener Straftatbestand

13

Zum 01. Juli 2011 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat in Kraft getreten. Danach wird ein Mensch, der einen anderen zu einer Ehe nötig, mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Das neue Gesetz verbessert die Situation derjenigen Ausländerinnen, die in Deutschland integriert waren und in ihr Herkunftsland verschleppt und zwangsverheiratet wurden: Sie erhalten nun ein eigenständiges Rückkehrrecht. Um den Anreiz zur Eingehung einer Scheinehe zu verringern, ist die Minderdauer einer Ehe zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes im Falle des Scheiterns der Ehe von zwei auf drei Jahre erhöht worden. Über dies verleiht das neue Gesetz gut integrierten Jugendlichen ein gesetzliches Bleiberecht.

Änderung zur Berufungszurückweisung

14

Der Bundestag hat am 07.07.2011 das Gesetz zur Reform der Berufungszurückweisung durch Beschluss (§ 522 Abs. 2 ZPO) verabschiedet. Danach kann gegen Zurückweisungsbeschlüsse künftig ab einer Beschwer von 20.000,00 € Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Zudem ist ein Zurückweisungsbeschluss zusätzlich davon abhängig, dass eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Schwelle der mangelnden Erfolgsaussicht der Berufung wird angehoben und künftig Offensichtlichkeit gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess geplant

15

Das Bundesjustizministerium plant, eine Rechtsbehelfsbelehrung auch im Zivilprozess einzuführen. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde im Juni vorgelegt. Im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind Rechtsbehelfsbelehrungen bisher bekanntlich nicht vorgeschrieben. Auf der Justizministerkonferenz 2010 wurde allerdings beschlossen, dass es zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerechter Rechtsbehelfe auch im Zivilprozess sinnvoll und bürgerfreundlicher sei, bereits in der anfechtbaren Entscheidung über den jeweils statthaften Rechtsbehelf zu informieren. Dies will der vorliegende Entwurf mit der Einführung einer Belehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umsetzen. Die Neuregelung, die sich inhaltlich an den §§ 17, 39 FamFG anlehnt, zählt diejenigen Rechtsbehelfe auf, über die künftig zu belehren sein soll; unterbliebene oder fehlerhafte Belehrungen sollen die Wiedereinsetzung eröffnen.

Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale

16

Der BGH hat eine alte Streitfrage entschieden: Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale unterliegt der Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 1 UStG. Wie der IV. Zivilsenat mit Urteil vom 06.04.2011 - IV ZR 232/08 - entschied, liegt kein durchlaufender Posten vor. Die Umsatzsteuer auf die Aktenversendungspauschale muss daher auch ein Rechtsschutzversicherer erstatten.

AKTUELLES STEUERRECHT

In letzter Zeit sind einige neue Gesetze bzw. Urteile erlassen worden, die auch für Rechtsanwälte interessant sein könnten:

1

Verbilligte Vermietung an Angehörige (§ 21 Abs. 2 EStG)

Bei der verbilligten Vermietung an Angehörige hat sich im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung insoweit etwas geändert, als künftig nach dem geänderten § 21 Abs. 2 EStG bereits dann eine vollentgeltliche Vermietung vorliegt, wenn der Mietzins mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete beträgt. Ein über diesen Betrag hinausgehender Mietzins gilt als voll entgeltlich und berechtigt insgesamt zum Werbungskostenabzug. Das wird wohl ab dem Jahre 2012 Konsequenzen insoweit haben, als die verbilligte Vermietung von Wohnraum beträgt

- *weniger als $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete:*

Generelle Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil -ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose-

- *mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete:*

Die Vollentgeltlichkeit wird angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug ist zugelassen.

Die bislang von den Finanzämtern geforderte Überschussprognoseberechnung entfällt dadurch komplett. Die Nutzungsüberlassung wurde bislang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, sofern das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum weniger als 56% der ortsüblichen Miete betrug. Bei der bisherigen 75%-Grenze muss der Vermieter derzeit eine Überschussprognose bei Mietverlusten erstellen. Deshalb wird hier ab dem Jahre 2012 eine erhebliche Erleichterung für die verbilligte Vermietung an Angehörige ergeben.

2

Veranlagung für zwei Jahre (§ 25 a EStG)

Es war geplant, dass Steuerpflichtige nur alle zwei Jahre eine eigenhändig unterschriebene Einkommenssteuererklärung abgeben sollten. Dieses Wahlrecht sollte für alle Steuerpflichtigen Anwendung finden, die keine so genannten Gewinneinkünfte wie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Tätigkeit erzielen. Außerdem war die Summe der jährlichen Einnahmen begrenzt auf 13.000,00€ bzw. bei Zusammenveranlagung 26.000,00€.

Dieses Thema hat sich jedoch vorläufig erledigt, da der Bundesrat diesem Vorschlag nicht zugestimmt hat.

3

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Unter dem 6. Juni 2011 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden beschlossen.

Dieser Gesetzesentwurf sah es vor, dass energetische Sanierungsmaßnahmen nicht nur an Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften wie z.B. Vermietung dienen, steuerlich gefördert sein sollten. Es war vorgesehen, dass Steuerpflichtige, die Aufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Einkommenserzielung über 10 Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abschreiben konnten. Bei Selbstnutzern sollten die Ausgaben wie Sonderausgaben ebenfalls auf je 10 Jahre verteilt steuerlich angesetzt werden. Die Entwürfe existieren sich als § 7 e EStG-E bzw. § 10 k EStG-E.

Diese erhöhten Abschreibungen bzw. der Sonderausgabenabzug sollte entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung erstmals auf Baumaßnahmen angewendet werden, mit denen nach dem 31. Dezember 2011 begonnen wurde. Bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist. Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, ist der Zeitpunkt in Ansatz zu bringen, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Derzeit ist jedoch nicht klar, ob dieses Gesetz verabschiedet wird. Der Bundesrat hat seine Zustimmung verweigert.

AKTUELLES

Insolvenzverwaltertätigkeit bei Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter

4

Der Bundesfinanzhof hat sich nach seinem Urteil vom 15. Dezember 2010, welches im April 2011 veröffentlicht wurde, mal wieder mit der Frage beschäftigt, ob die Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder auch aus der Zwangsverwaltung von Liegenschaften, auch wenn sie von Rechtsanwälten erzielt werden, grundsätzlich den Einkünften aus sonstiger selbstständiger Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzurechnen sind. Der Bundesfinanzhof ist in seinem Urteil von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen, so dass der Insolvenzverwalter keine gewerblichen Einkünfte erzielt, auch wenn er die Tätigkeit unter Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter ausgeübt hat. Er muss dabei jedoch selbstleitend und eigenverantwortlich tätig bleiben. Die Rechtsprechung zur sogenannten Vervielfältigungstheorie wurde damit aufgegeben. Der Bundesfinanzhof hat jedoch in seinem Urteil klar gestellt, dass die Tätigkeit den „Stempel der Persönlichkeit des Insolvenzverwalters tragen muss, die Mitarbeiter müssen vom Steuerpflichtigen entsprechend überwacht und angeleitet werden“. Der Steuerpflichtige muss also, und dies ergibt sich aus der Begründung des Urteils, die Entscheidungen über das „ob“ für das Insolvenzverfahren wesentlicher Einzelakte selbst treffen und die zentralen Aufgaben des Insolvenzverwalters selbst ausüben. Die Umsetzung dieser Ausgaben können steuerunschädlich delegiert werden.

Solidaritätszuschlag und immer wieder Soli

5

Am 21. Juli 2011 hat der Bundesfinanzhof zwei neue Urteile verkündet unter den Az. II R 50/09 und II R 52/10. Mit diesen Urteilen wurde die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2007 verfassungsmäßig erklärt. Der BFH hat diese Entscheidung sinngemäß damit begründet, dass auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren der Solidaritätszuschlag immer noch zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit diene. Allerdings dürfte der Solidaritätszuschlag nicht zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung werden. In den beiden Streitfällen hatten eine Rechtsanwältin und eine GmbH gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für die Jahre 2005 bzw. 2007 geklagt und nachvollziehbar geltend gemacht, dass der Solidaritätszuschlag von Anfang an verfassungswidrig gewesen sei, mindestens aber durch den langen Zeitablauf verfassungswidrig geworden sei. Der Bundesfinanzhof folgte den Argumenten der jeweiligen Kläger nicht und berief sich dazu auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Der BfA begründete im Wesentlichen seine Entscheidungen bei der Verkündung der Urteile wie folgt: Der Bund dürfe den Solidaritätszuschlag als sogenannte Ergänzungsabgabe sowohl zur Einkommen- als auch zur Körperschaftsteuer erheben. Mit seiner Höhe, die im Jahr 2007 ca. 12,3 Milliarden € betrug, höhle er nicht das Bund und Ländern gemeinsam zustehende Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer aus, sondern stehe dazu in angemessenem Verhältnis. Ferner habe der Solidaritätszuschlag auch nicht zeitlich begrenzt werden müssen. Es sei auch seitens des Bundes nicht erforderlich, dass die zu finanzierenden Aufgaben genau bezeichnet werden müssten oder dass es zu einer konkreten Zweckbindung der Einnahmen komme. Auch sei der Solidaritätszuschlag jedenfalls bis zum Jahr 2007 nicht verfassungswidrig geworden. Diese Ergänzungsabgabe dürfe allerdings nur zur Finanzierung eines aufgabenbezogenen Mehrbedarfs des Bundes erhoben werden. Erst dann könne sie verfassungswidrig werden, wenn der mit der Einführung verfolgte Zweck erreicht sei, und die Abgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden solle. Der Soli muss also zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke dienen. An der Finanzierung der durch die Einigung bedingten Lasten beteilige sich der Bund bis zum Auslaufen des Solidaritätspakts II im Jahr 2019 mit weiter sinkenden Beträgen. Von einer Deckung einer dauernden Finanzierungslücke sei bis zum Jahr 2007 deshalb nicht auszugehen. Die klagende Rechtsanwältin werde in dem Verfahren II R 50/09 nicht dadurch gleichheitswidrig benachteiligt, dass der Solidaritätszuschlag bei Gewerbetreibenden nach der Einkommensteuer bemessen werde, die zuvor bereits um pauschal anzurechnende Gewerbesteuer gemindert sei. Der Bundesfinanzhof stellt der Politik mit diesen Urteilen keinen Freibrief aus. Er fordert vielmehr den Bund auf, den Solidaritätszuschlag schnellstmöglich abzubauen. Insbesondere bestätigt der BFH für den Zeitraum bis 2007 die Verfassungsmäßigkeit des Soli, legt aber hohe Maßstäbe für dessen Fortbestand fest. Nach Auffassung des BFH könne der Soli dann verfassungswidrig werden, wenn er zu einem Instrument der dauerhaften Steuerverteilung werde. Der Bund der Steuerzahler gibt daher zu bedenken, dass bereits heute mehr Geld über den Soli eingenommen wird, als die Bundesregierung an Solidaritätspaktmitteln ausreicht. So werde nach dieser Auffassung bereits ein Großteil der Einnahmen aus dem Soli für andere Ausgaben des Bundes verwendet. Damit finde schon heute eine Umverteilung der Steuern statt. Deshalb werde der Bundestag aufgefordert, schnellstmöglich über den Einstieg in den Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag zu entscheiden. Hierbei handelt es sich mit Sicherheit um eine hehre Aufforderung. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob der Bundestag aufgrund der bekanntlich leeren Kassen der öffentlichen Hand ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird. Deshalb wird sich der Bürger vermutlich weiterhin mit dem Solidaritätszuschlag abfinden müssen.

MEHR GEWICHT FÜR DIE MITTEILUNGEN DES AAV

Das Magazin soll in Zukunft noch attraktiver für die Mitglieder werden - und trotzdem kostenlos bleiben. Dafür sind wichtige Weichenstellungen erforderlich.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Mitteilungen des AAV erfreuen sich im Kollegenkreis immer größerer Beliebtheit. Nach jeder neuen Ausgabe erhalten wir durchweg positive Resonanz. Viele Leser schätzen die Themenauswahl, die kurzweilige Art der Aufbereitung und die hochwertige Anmutung des Magazins. Wir, das ehrenamtlich tätige Redaktionsteam, freuen uns über diesen Zuspruch. Er spornt uns nicht nur an, das Blatt noch attraktiver und ansprechender für Sie zu machen. Wir möchten außerdem sicherstellen, dass wir Ihnen das Blatt auf lange Sicht weiter kostenlos anbieten können.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Aufwendungen für das Layout, die Produktion und die Herstellung des Magazins durch das Anzeigenvolumen gedeckt werden. Um dies langfristig sicher zu stellen, sind jetzt wichtige Weichenstellungen erforderlich.

Vor einigen Wochen haben wir uns mit Werbekaufleuten von GRAPHICmeetsDESIGN zusammengesetzt. Diese Firma ist für das Layout, die Anzeigen und den Druck des Magazins verantwortlich. Gemeinsam haben wir Ideen entwickelt, wie die Leserschaft der Mitteilungen des AAV vergrößert werden könnte. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Verlag Anzeigenpreise fordern kann, die uns wiederum ermöglichen, das Blatt auf Dauer kostenlos anzubieten.

Geplant ist nun zum einen, in jeder Ausgabe spezielle Beiträge für Mandanten im Wartezimmer anzubieten. Auf diesen Mandanten-Seiten sollen aktuelle Urteile, Ereignisse, die jeden Bürger angehen, und wichtige Fragestellungen rund um das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant vorgestellt werden.

Zum anderen ist die Idee entstanden, die Mitteilungen des AAV in städtischen Einrichtungen, regionalen Bürgerbüros, im Buchhandel und an anderen Stellen kostenlos auszulegen. Vorteil: Neue Anzeigenkunden werden auf unser Magazin aufmerksam.

Schließlich möchten wir auf absehbare Zeit auch Ihnen die Möglichkeit bieten, in den Mitteilungen des AAV kostengünstig für Ihre Kanzlei zu werben.

Was halten Sie von diesen Ideen? Wir sind gespannt auf Ihre Meinung.



Ihr Redaktionsteam

Ruth Bohnenkamp
Rechtsanwältin, Dipl. Finanzwirtin, Düren

Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61
Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7
Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener AnwaltVerein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Vorstands:
Christiane Willms
Nicole Kortz

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2010 AAV

Kreation, Layout & Realisierung
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de
Tel.: +49(0)241 / 767 11



Hermann von der Kall
Geschäftsführer
Bankbetriebswirt

Hermann von der Kall
Versicherungsmakler
GmbH

Prämienstraße 76
52076 Aachen
Fon 02408-958040
Fax 02408-958041
mobil 0170-9046908
e-Mail: HvonderKall@me.com



AUTOHAUS
STUMPF

Holthausener Str. 60 52531 Übach - Palenberg
Telefon 02451/93000



CITROËN



KIA MOTORS

Zwei starke Marken unter einem Dach

! Benzin wird immer teurer !

Na und...?

**wir rüsten Neu und Gebrauchtwagen
auf Autogas um,
und Sie halbieren Ihre
Kraftstoffkosten.**

Finanzierung der Umrüstkosten möglich

STUMPF

Optimiertes Diktieren

Die Steigerung von optimal



Umfassendes Diktier-Management - mit DictaNet und Grundig.

Eine neue Sternzeit für Ihr digitales Diktieren bricht an:
Optimierte All-in-One-Lösung, die in ungeahnte Tiefen Ihrer Diktierwelt
vordringt und zu Höhenflügen im Service ansetzt.

Galaktische Kosten- und Zeitersparnis mit digitalem Diktat von DictaNet -
optimiert mit bester Spracherkennung und prämierter, neuester Diktiergeräte
Technik Digta 7 von Grundig Business Systems.

Infoline:
02204 / 98925



DictaNet